

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)

51 (22.12.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524242](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524242)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Gf.

**1863.** Dienstag, 22. December. **N<sup>o</sup>. 51.**

## Bekanntmachungen.

1) An die Stelle des Brigadeschneiders a. D. Surmann, des Ministerialraths Sellmann und des Büchschmied Wichmann hies., deren Dienstzeit als Mitglieder des Ausschusses der hiesigen katholischen Kirchengemeinde abgelaufen ist, ist die Neuwahl von drei Mitglieder dieses Ausschusses vorzunehmen, wozu Termin auf den 19. Januar k. J. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathshause hieselbst angesetzt wird.

Stimmberechtigt und wählbar ist jeder volljährige männliche Eingeseffene der Pfarrgemeinde, insofern derselbe nicht nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Die Stimmzettel werden in der Wahlversammlung verabfolgt. Alphabetische Verzeichnisse der stimmberechtigten und wählbaren Personen liegen bis zum Wahltermine auf dem Rathshause zur Einsicht aus.

Oldenburg, 1863 Decbr. 14.

Der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde.

2) Zur Ergänzung des hiesigen katholischen Schulachtsausschusses ist die Wahl von 3 Mitgliedern, von denen 2 Grundbesitzer sein müssen, erforderlich, und ist dazu Termin auf den 19. Januar k. J. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathshause hies. angesetzt. Die Listen der stimmberechtigten und in den Ausschuss wählbaren Personen sind bis zum Wahltermine auf dem Rathshause zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt.

Stimmberechtigt ist jeder selbstständige in der Schulacht wohnende männliche volljährige Staatsbürger katholischer Confession.

Oldenburg, 1863 Decbr. 14.

Der Vorstand der katholischen Schulgemeinde.

3) Das Vertheilungsregister der über den Grundbesitz ausgeschriebenen Schulumlage, welches nach der Bekanntmachung vom 24. v. M. öffentlich ausgelegen hat, wird nunmehr für vollstreckbar erklärt. Die Schulumlage ist im Monat Januar k. J. Morgens zwischen 9 und 1 Uhr an den Cämmerer Sonnwald zu bezahlen. (1863 Decb. 16.)

3) Nach der Bekanntmachung vom 9. v. M. (Oldenb. Anz. Nr. 266, Gem.-Bl. Nr. 45) findet  
 am 23. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause die Wahl von 9 Mitgliedern des Stadtraths und  
 am 23. d. M. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Wirths Appl zum Ziegelhofe die Wahl von 3 Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets statt. Stimmzettel werden am 22. d. M. auf dem Rathhause und in den Wahlterminen verabsolgt. (1863 Dec. 16.)

5) Die Bezirksvorsteher W. Witte und Hilbert Friedrich zum Buttell, beide im Stadtgebiet, sind als Armenväter, Ersterer für den westlichen, Letzterer für den östlichen Theil des Stadtgebiets, bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, 1863 Decb. 18.

Die Armen-Commission.

6) Das von dem kürzlich verstorbenen Landmann J. F. Klostermann hieselbst unter dem 15. October 1862 errichtete Testament nebst Nachfuge vom 17. Novb. 1863 ist heute publicirt worden. (Amtsgericht I., 1863 Decb. 14.)

7) Die Wittwe des weiland Holzhändlers Eilert Hörmann geborne Kern hieselbst, ist zur Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter bestellt. (Amtsgericht Abthl. I.)

### Dienstmannsinstitute betr.

Nachdem in der Stadtraths- und Gemeinderaths-sitzung vom 1. Okt. d. J. für wünschenswerth erklärt war, daß die hiesigen Dienstmänner einer besonderen polizeilichen Erlaubniß unter angemessener Controle für bedürftig erklärt würden, ist Groß. Regierung vom Magistrat folgender Entwurf eines Regulatives für die hiesigen Dienstmannschaften mit dem Ersuchen vorgelegt worden, danach in Gemäßheit Art. 33 Ziff. 1 des Gewerbegesetzes eine Verordnung erlassen zu wollen.

Art. 1.

Concession.

Niemand darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen seine Dienste anbieten, der nicht entweder als selbstständiger Dienstmann vom Stadtmagistrat concessionirt oder in einem vom Stadtmagistrate concessionirten Dienstmanns-Institute als Dienstmann angenommen ist. Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf keine größere Zahl von Dienstmännern annehmen, als die ihm ertheilte Concession angeht.

## Art. 2.

## Caution.

Die Concession zum Gewerbebetriebe als selbstständiger Dienstmann und die Erlaubniß zur Errichtung eines Dienstmanns-Instituts wird erst dann ertheilt werden, wenn eine Caution von 10  $\text{R}$  für jeden Dienstmann beim Stadtmagistrate bestellt ist. Diese Caution ist von den selbstständigen Dienstmännern mittelst eines Sparcassenbuchs, von den Institutsinhabern aber in depositalmäßigen Werthpapieren zu bestellen, und haftet dieselbe sowohl für die Strafen, welchen die Dienstmänner oder die Inhaber von Dienstmanns-Instituten wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften verfallen, als für die Ansprüche, welche den Dienstgebern aus dem Dienstleistungsvertrage oder aus den bei Gelegenheit der Dienstleistungen begangenen unerlaubten Handlungen zustehen.

## Art. 3.

## Dienstschein.

Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf Niemand als Dienstmann annehmen, der nicht ein ihm vom Magistrat ertheiltes Qualificationsattest — Dienstschein — besitzt. Unerwachsenen, mit äußeren Mängeln behafteten, dem Trunke oder der Liederlichkeit ergebenen Personen, sowie solchen die sich als unzuverlässig erwiesen haben, können Dienstscheine nicht ertheilt werden. Der Dienstschein kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

## Art. 4.

## Dienstmanns-Register.

Ueber sämmtliche Dienstmänner wird ein Register mit fortlaufenden Nummern beim Polizeibureau geführt. Dem Unternehmer eines Dienstmanns-Instituts werden in der Concession eine Anzahl Registernummern, welche die von ihnen anzunehmenden Dienstmänner zu führen haben, angegeben, und hat derselbe für jede dieser Nummern sofort die vorgeschriebene Caution im Voraus zu bestellen. Er ist verpflichtet, jedem von ihm angenommenen Dienstmann bei der Aufnahme eine dieser Nummern zu überweisen.

Der selbstständige Dienstmann hat die ihm in seiner Concession vorgeschriebene Nummer zu führen.

## Art. 5.

## Requisite eines Dienstmanns.

Jeder Dienstmann muß versehen sein:

1. mit reinlicher, nicht zerrissener Kleidung;
2. mit einem Blechschild, worauf die Bezeichnung „Dienstmann“ und die von ihm geführte Register-Nummer in Ziffern von mindestens 1 Zoll Größe sich vorfindet. Dieses Schild ha-

ben die selbstständigen Dienstmänner auf dem Arm, die einem Dienstmanns-Institute angehörigen vor der Nütze zu tragen, und muß solches mit dem Stempel des Stadtmagistrats versehen sein;

3. mit einem Exemplar dieses Regulativs und einem Tarif seiner Dienstleistungen;
4. mit einer für den Bedarf des Tages ausreichenden Zahl von Dienstmarken, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lautet, und außerdem enthalten muß: die Registernummer des Dienstmanns, die Angabe ob er selbstständiger Dienstmann ist oder welchem Institute er angehört, und das laufende Datum. —

Jeder Dienstmann ist gehalten sich gegen Polizeibeamte auf Erfordern jeder Zeit über den Besitz dieser Gegenstände (2—4) auszuweisen.

#### Art. 6.

##### Verpflichtung der Institute-Inhaber.

Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts ist verpflichtet:

1. über die von ihm angenommenen Dienstmänner ein Verzeichniß zu führen, aus welchem der Name, die jedesmalige Wohnung, die Registernummer (Art. 4) und das Datum und die Nummer des Dienstscheins (Art. 3) jedes Dienstmanns ersichtlich ist;
2. von der Annahme eines Dienstmanns spätestens am folgenden Tage, unter Angabe seines Namens, des Datums und der Nummer des Dienstscheins so wie der dem Dienstmann überwiesenen Registernummer, im Polizeibureau Anzeige zu machen;
3. jeden angenommenen Dienstmann mit den Requiriten (1—4 des Art. 5) zu versehen und demselben an jedem Tage die erforderliche Anzahl Marken auszuhändigen, sowie ihm am folgenden Morgen die nicht verbrauchten Marken wieder abzunehmen;
4. bei Entlassung eines Dienstmannes demselben das Blechschild mit der Registernummer und alle etwa noch in seinem Besitz befindlichen Marken abzunehmen;
5. von der Entlassung spätestens am folgenden Tage im Polizeibureau Anzeige zu machen.

#### Art. 7.

##### Verpflichtungen der Dienstmänner.

Der Dienstmann ist verpflichtet:

1. von jeder Wohnungsveränderung, wenn er ein selbstständiger Dienstmann ist, im Polizeibureau, wenn er einem Institute angehört, dem Inhaber desselben spätestens am folgenden Tage Anzeige zu machen;

**Hierzu 1 Beilage.**



## Art. 11.

## Strafbestimmungen.

Der Dienstmann und der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts, welcher die Vorschriften dieses Regulativs nicht befolgt, wird, sofern die Handlung nicht schon nach den bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen strafbar ist, mit einer, vorbehältlich des Recurses an Grosh. Regierung, vom Stadtmagistrat zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft.

Oldenburg, den 21. Dec.

Der Stadtmagistrat.

**Polizeigericht.**

Sitzung vom 19. Decb. 1863.

Ein hiesiger Maurermeister, im Privatwege wegen Ehrenbeleidigung angeklagt, wurde freigesprochen, da die Zeugenaussagen nicht den erforderlichen Beweis erbrachten.

Ein Agent, welcher zufolge eines von einem auswärtigen Rechnungssteller erhaltenen Auftrages beim hiesigen Hypothekensamte zwei Dokumente zum Zwecke der Ingrossation produziert hatte, wurde, da zu den Dokumenten nicht, wie in diesen Fällen gesetzlich vorgeschrieben war, Stempelbogen zu 10  $\text{gf.}$  bezw. 3  $\text{pf.}$ , sondern nur solche zu 5  $\text{gf.}$  bezw. 2  $\text{pf.}$  genommen waren, in eine Geldstrafe von 1  $\text{pf.}$  20  $\text{gf.}$  bezw. 15  $\text{pf.}$  (dem fünffachen Betrage des Stempelpapiers, welches hätte gebraucht werden sollen) verurtheilt; sein Einwand, daß er nur im Auftrage eines Anderen gehandelt habe und letzterer, zu dessen Gunsten das Ingrossat vorgenommen werden sollte, der eigentliche Produzent sonach sei, den das Gesetz mit Strafe bedrohe, — konnte keine Berücksichtigung finden, da eine Erläuterung der Stempelpapier-Verordnung vom 24. November 1814 ausdrücklich erklärt, daß als Produzent in allen Fällen derjenige anzusehen sei, welcher die Ingrossation suche, sei es in eigenem Namen oder für einen Anderen. (Fortsetzung folgt.)

In der im Gullmannschen Gasthose aufgestellten Liste für die Stadtrathswahl ist in der 2. Classe der Fabrikant G. Baars vorgeschlagen. Derselbe wohnt jetzt im Stadtgebiet und kann deshalb nicht in den Stadtrath gewählt werden.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.